

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kristallschleiftechnik

BGBl. II Nr. 273/2002 28. Juni 2002

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.
Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde und Fachrechnen.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsproben zu umfassen:

1. Eine mechanische Arbeitsprobe, wobei nach Angabe ein Werkstück anzufertigen ist.
Hiebei sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 - a) Messen,
 - b) Verbinden,
 - c) Sägen,
 - d) Trennen,
 - e) Bearbeiten von Oberflächen,
 - f) Montieren.
2. Eine fertigungstechnische Arbeitsprobe, wonach nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Aufbereiten und Anpassen des Fertigungsprogrammes fachgerechtes Herstellen der elektrischen und pneumatischen Steuerung
 - b) Überwachung des Arbeitsprozesses,
 - c) Korrektur des Fertigungsprogrammes.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden ausgeführt werden kann. Hiebei ist der Arbeit gemäß Abs. 1 Z 1 (mechanische Prüfarbeit) eine Dauer von drei Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 1 Z 2 (fertigungstechnische Prüfarbeit) eine Dauer von vier Stunden zugrunde zulegen.

Die Prüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Bei der mechanischen Arbeitsprobe:
 - a) Maßhaltigkeit,
 - b) funktionsgerechter Zusammenbau und Kontrolle,
 - c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte,

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kristallschleiftechnik

BGBl. II Nr. 273/2002 28. Juni 2002

2. Bei der fertigungstechnischen Arbeitsprobe:

- a) Richtiges Erstellen nach vorgegebenen Unterlagen,
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) fachgerechte Arbeit,
- d) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Messgeräte,
- e) fachgerechtes Herstellen der elektrischen und pneumatischen Steuerung,
- f) fachgerechte Funktionsprüfung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgaben durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren und höheren Schule nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern. Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kristallschleiftechnik

BGBl. II Nr. 273/2002 28. Juni 2002

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- 1) Werkstoffkunde,
- 2) Messverfahren und Prüfverfahren,
- 3) Arbeitsabläufe,
- 4) Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Die Prüfung hat die Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- 1) Längenberechnung und Flächenberechnung,
- 2) Volumsberechnung und Masseberechnung,
- 3) Arbeitsberechnung, Leistungsberechnung und Wirkungsgradberechnung,
- 4) Physikalische Berechnung (Festigkeit, Zug, Druck, Abscherung),
- 5) Zahnradberechnung und Riementriebsberechnung.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.